



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Naturgefahrenkonferenz 2023

Workshop 4: Raumplanung und Naturgefahren



Wanda Wicki, Wolfgang Ruf, Christian Holzgang





Vorstellung Teilnehmende

Kantone

Hochwasser



Naturgefahren



Raumplanung



Gebäudeversicherung



→ chacun/e parle dans sa propre langue!!

Bund

ARE



BAFU





Ausgangslage

Neues Wasserbaugesetz

- Bundesrat: OK
- Parlament: Herbst-/Wintersession 2023

Verordnung über den Wasserbau

Art. 5 Raumplanerische Massnahmen

- E**
N
T
W
U
R
F
- ¹ Die Kantone bezeichnen die **Gefahrengebiete**.
 - ² Sie **berücksichtigen die Gefahrengebiete** und die in ihnen vorhandenen **Risiken** in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten. Sie **stellen** in den Gefahrengebieten **sicher**, dass insbesondere:
 - bei Ein- und Aufzonungen und der Erteilung von Baubewilligungen für Bauten und Anlagen die **Risiken begrenzt** werden;
 - durch Umzonung oder Verlegung von gefährdeten Bauten und Anlagen untragbare **Risiken reduziert** werden.
 - ³ Sie legen Freihalteräume fest.
- E**
N
T
W
U
R
F

Vollzugshilfe Raumplanung und Naturgefahren

- **Konkretisierung von «wie», zeigt eine gesetzeskonforme Umsetzung auf.**



Was wollen wir in diesem Workshop?

- **Bedeutung für die Raumplanung aufzeigen**
→ revidiertes Wasserbaugesetz/ -verordnung führt zu «*neuem*» Naturgefahren Vollzug, dieser beeinflusst die raumplanerischen Massnahmen im Umgang mit Naturgefahren
- **Ideen für Umsetzung sammeln & diskutieren**
→ Wie kann der risikobasierte Ansatz einfließen?

Was wollen wir *nicht*:

- Entscheide fällen
- Begleitgruppensitzung für die Vollzugshilfe abhalten



Ablauf

Einführung ins Thema 15'

World Café 75'
Diskussion in 3 Gruppen

Stimmungsbild & Fazit 15'
kurze Fragen/Antworten

Ausblick 5'



Einführung ins Thema

Das ändert sich mit der Gesetzgebung

Gefahrenkarte wird wie bisher in der Raumplanung abgebildet.
Neu müssen zusätzlich die Risiken mitberücksichtigt werden.

Gefahr = Zustand/Vorgang aus dem ein Schaden entstehen kann

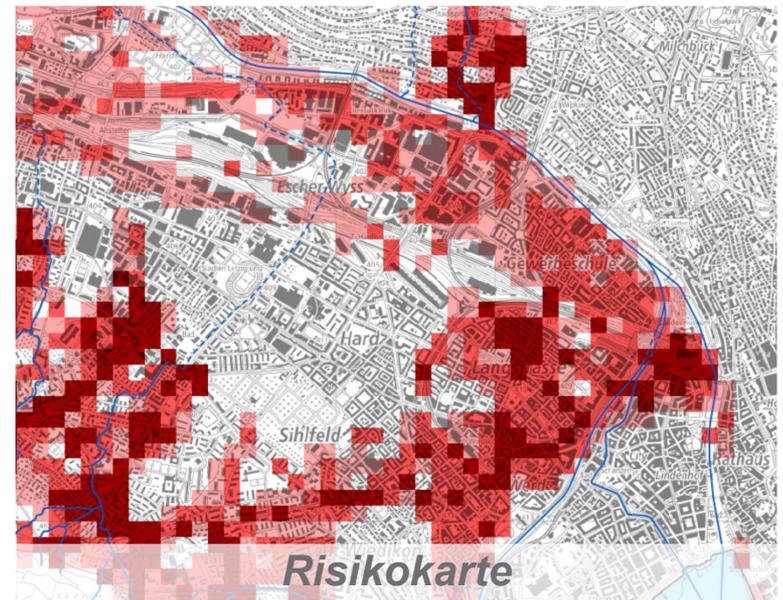
Risiko = Wahrscheinlichkeit und Ausmass eines möglichen Schadens
→ *Eintretenswahrscheinlichkeit, Intensität, Nutzung*



Gefahr ≠ Risiko

- Grosse Risiken auch bei geringer Gefährdung / Restgefährdung
- Massnahmen (z.B. Auflagen) nur aufgrund der Gefahrenstufe abzuleiten genügt nicht mehr
- Auch die Nutzung muss beachtet werden

→ Vollzugshilfe beschreibt eine mögliche Umsetzung, einige Fragen sind noch offen

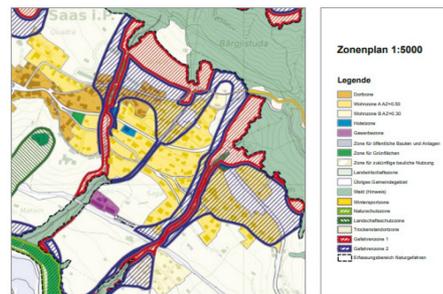


→ Beispiel Gefahren- und Risikokarte Zürich



Raumplanerische Verfahren im Umgang mit Naturgefahren

Ebene	Kanton / Gemeinde	Parzelle
Verfahren	Richt-/ Nutzungsplan → Umsetzung Gefahrenkarte → Festlegung Auflagen in Bau- und Zonenreglement	Baubewilligung → Optimierung am Objekt → Umsetzung Auflagen
Anwendung	Einzonung, Umzonung, Aufzonung	Objektschutz
AkteurInnen	Kt. Fachstelle Raumplanung Planungs-/ Bauverwaltung Kt. Fachstelle Naturgefahren	Planungs-/ Bauverwaltung Eigentümerschaft Gebäudeversicherung
Spielraum	gross	klein



→ Bilder aus Leitfaden Gefahrenzonen in Graubünden



Gefahrenbeurteilung

Bisher:

Gefahrenbeurteilung → Erstellung Gefahrenkarte für die Raumplanung

Neu:

Gefahrenbeurteilung → Grundlage für weitere Massnahmen gemäss Wasserbaugesetz, also nicht nur für die raumplanerischen, sondern auch für technische oder organisatorische Massnahmen

Auswirkung:

Evtl. sind zusätzliche Szenarien / Wahrscheinlichkeiten und Intensitätskriterien bei der Gefahrenbeurteilung nötig.

→ Wenn Umsetzung praxistauglich und Aufwand und Ertrag verhältnismässig, sollen auch die Gefahrenkarten und somit die Raumplanung davon profitieren.

→ Bilder aus Leitfaden Gefahrenzonen in Graubünden



Risikobasierte Raumplanung

Voraussetzungen für ein risikobasiertes Verfahren

- Kenntnisse von Gefahr sowie aktueller und zukünftiger Nutzung
 - Personen und Sachwerte verlangen eine unterschiedliche Betrachtung
 - Bei Personen: Grenze individuelles Todesfallrisiko $< 10^{-5}$
 - Bei Sachwerten: keine Grenze festgelegt, Risiko muss tragbar sein
 - Risikobasiert soll zukünftig das Richt-/ und Nutzungsplan-Verfahren und das Baubewilligungsverfahren sein.
- Eine einfache Methode für die Umsetzung ist zentral

→ Bilder aus Leitfaden Gefahrenzonen in Graubünden

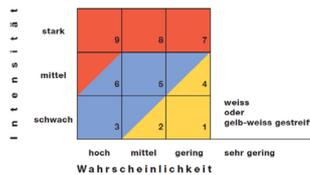


World Café: die drei Themen



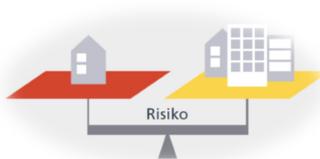
Thema Grundlage:
Informationen in der Gefahrenbeurteilung für die
Raumplanung

Thema 1
World Café



Thema Grundlage:
Das Gefahrenstufen Diagramm

Thema 2
World Café



Thema Gestaltung Verfahren:
Der risikobasierte Umgang im Verfahren auf der
Nutzungsseite

Thema 3
World Café



Verordnung → Vollzugshilfe

Thema 1
World Café

¹ Die Kantone bezeichnen die **Gefahrengebiete**

Informationen in der Gefahrenbeurteilung für die Raumplanung: Gefahrenkarte als einfaches, etabliertes Instrument

- Benötigt die Raumplanung (Richt-/Nutzungsplanung, Baubewilligung) noch weitere Informationen, wie Abstufungen/Kennwerte?
- Wenn ja, welche?
- Haben diese Informationen eine Auswirkung auf die Intensitätskarten?



Häufig

Mittel

Selten

Extrem

Intensität  Schwach  Mittel  Stark



Verordnung → Vollzugshilfe

Thema 2
World Café

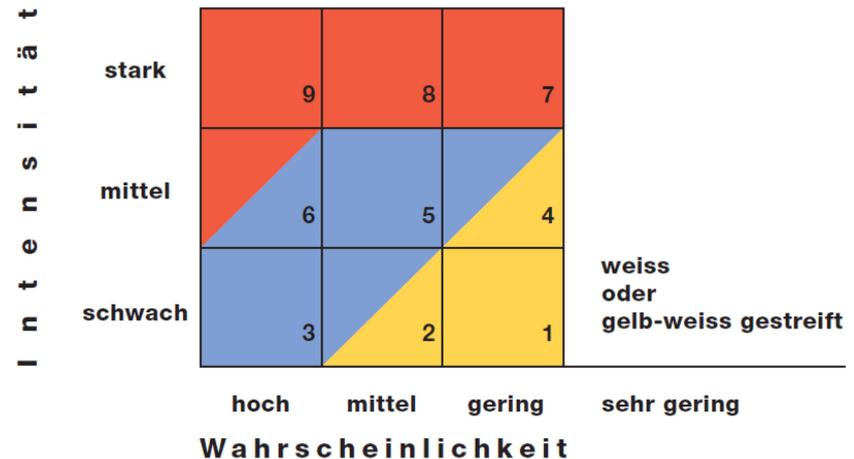
² Die Kantone berücksichtigen die Gefahrengebiete und die in ihnen vorhandenen Risiken

Das Gefahrenstufen Diagramm

- Was soll das Diagramm in Zukunft abbilden in Bezug auf Personen?
- Was soll das Diagramm in Zukunft abbilden in Bezug auf Sachwerte?
- Bleibt die Einfärbung der Felder gleich?
- Wie ist die Darstellung bei sehr geringen Wahrscheinlichkeiten (Extremszenario)?

Bisher:

Fokus Personen,
Fokus Einzelobjekt,
→ Sachschäden nur bedingt abgebildet





Verordnung → Vollzugshilfe

² [...] Sie stellen in den Gefahrengebieten sicher, dass insbesondere:

- a) bei Ein- und Aufzonungen und der Erteilung von Baubewilligungen für Bauten und Anlagen die **Risiken begrenzt** werden;
- b) durch Umzonung oder Verlegung von gefährdeten Bauten und Anlagen untragbare **Risiken reduziert** werden.

Der risikobasierte Umgang in Verfahren

- Wie kann die Nutzungsentwicklung in der Raumplanung (Richt-/Nutzungsplanung) berücksichtigt werden?
- Wie wird mit dem künftigen Risiko umgegangen, wann wird es wo berücksichtigt?
- Wie weit soll die Vollzugshilfe gehen?
- Sammlung von guten Beispielen aus den Kantonen



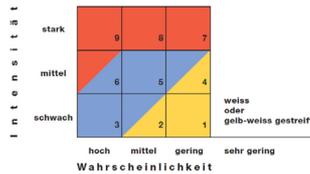


World Café: die drei Themen



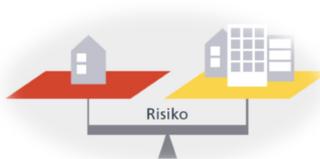
Thema Grundlage:
Informationen in der Gefahrenbeurteilung für die
Raumplanung

Thema 1
World Café



Thema Grundlage:
Das Gefahrenstufen Diagramm

Thema 2
World Café

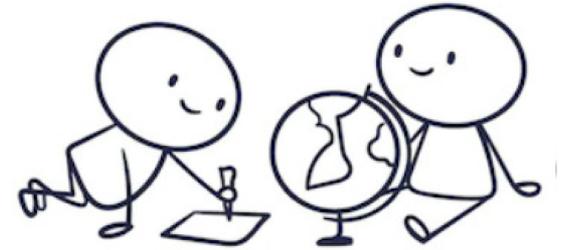


Thema Gestaltung Verfahren:
Der risikobasierte Umgang im Verfahren auf der
Nutzungsseite

Thema 3
World Café



World Café



Gleichmässige Verteilung an die 3 Tische

→ 8 Personen pro Tisch

→ Gemischt nach
Fachbereiche Naturgefahren und Raumplanung
Kantone

→ SchreiberIn bestimmen pro Gruppe

→ **chacun/e parle dans sa propre langue**

25' Minuten pro Thema, danach rotieren an den nächsten Tisch

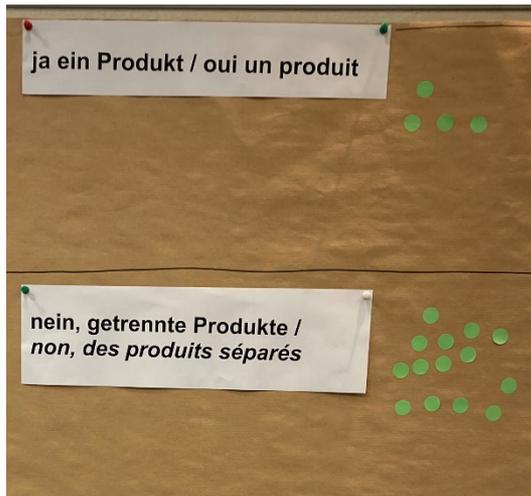


Stimmungsbild - Schlussfragen



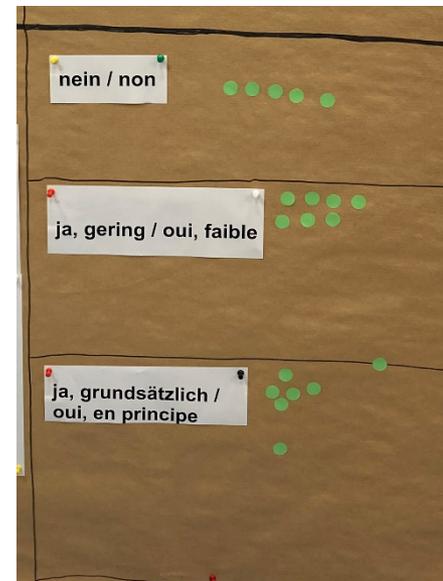
Frage 1

Sollen Gefahr und Risiko in Zukunft in einem einzigen Produkt (z.B. Gefahrenkarte) abgebildet werden als Grundlage für das Nutzungsplan-/ und Baubewilligungsverfahren?



Frage 2

Muss die Darstellung, Beschreibung und Bedeutung des heutigen Gefahrenstufendiagramms überarbeitet werden?



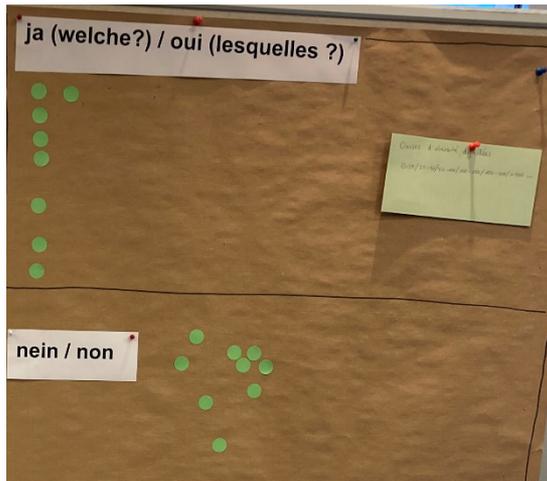


Stimmungsbild - Schlussfragen



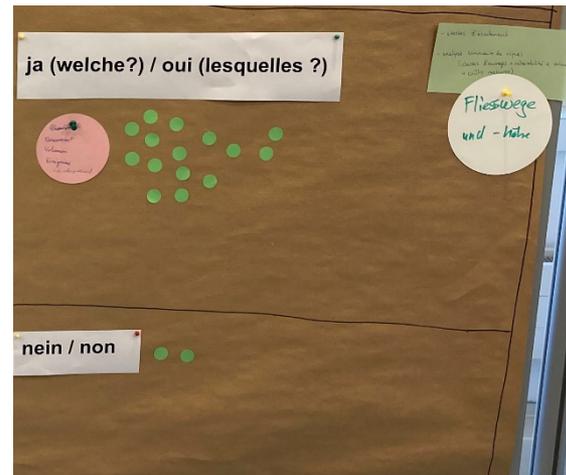
Frage 3

Soll die zukünftige Gefahrenbeurteilung im Hinblick auf raumplanerische Massnahmen noch weitere Abstufungen bei den bestehenden Intensitäten liefern?



Frage 4

Soll die zukünftige Gefahrenbeurteilung im Hinblick auf raumplanerische Massnahmen zusätzliche Intensitätskriterien oder weitere Informationen liefern ?



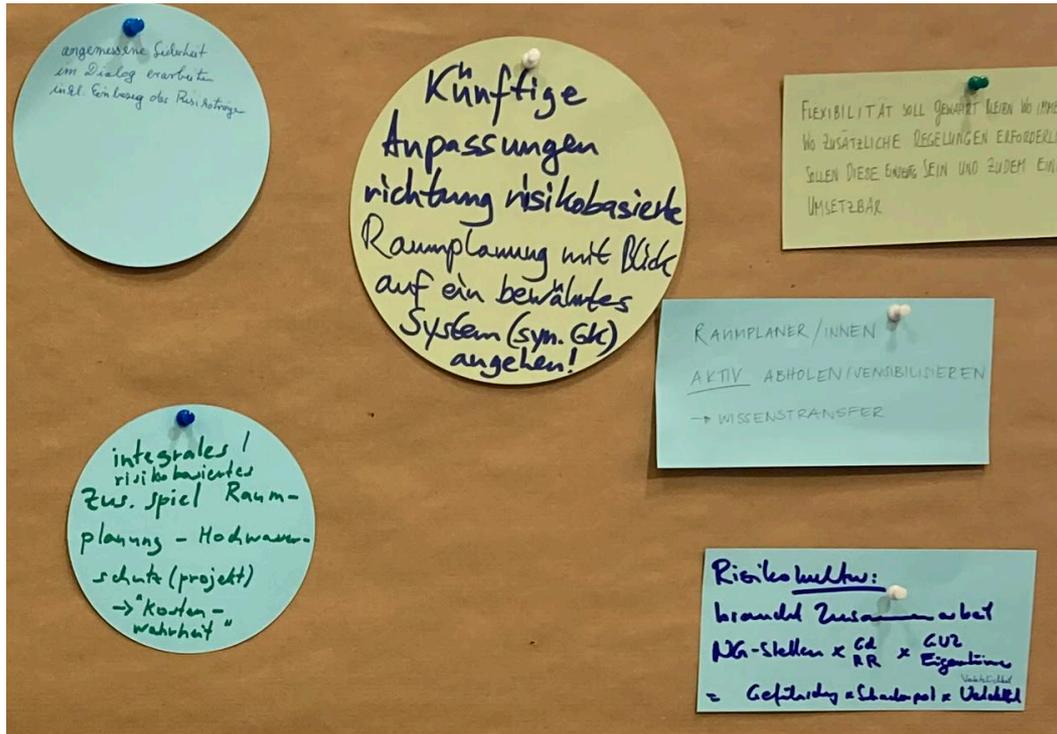


Stimmungsbild - Schlussfragen



Frage 5

Sie haben das letzte Wort – was wollen Sie uns zum Thema noch mitteilen?





Ausblick

Naturgefahren

Empfehlung

Raumplanung und
Naturgefahren

Aktualisierung der Empfehlung von 2005

Vollzugshilfe mit Herausgeber BAFU / ARE

- Bildung Begleitgruppe
- Erarbeitung Vollzugshilfe
- Abstimmung mit anderen Vollzugshilfen
- 2024: erster Entwurf
- Ziel: Publikation mit Inkraftsetzung des revidierten Wasserbaugesetzes



Vielen Dank fürs Mitmachen!!

